

II- 355 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 2. Feb. 1972

No. 217/3

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. FIEDLER
und Genossen

Dr. Blenk, Dr. Keimel

an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betreffend das Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung - Ausgabe von Prüfzeichen an die österreichischen Erzeuger.

Seitens der Wirtschaft wurde bereits vor der Ratifizierung des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung gebeten, alle Maßnahmen zu treffen, um ein möglichst kurzfristiges Inkrafttreten der Reglements, welche diesem Übereinkommen angeschlossen sind, sicherzustellen. Obwohl zumindest die Reglements Nr. 1 bis 8 seit Jahren in amtlichen deutschen Übersetzungen vorliegen und die folgenden Reglements jederzeit bei den Vereinten Nationen nachgereicht werden können, ist bis heute kein einziges dieser Reglements österreichischerseits zur Anerkennung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt worden.

Durch dieses Vorgehen sind zumindestens kleinere Unternehmungen, welche sich keine Generalvertretung in Staaten leisten können, die solche Prüfungen bereits durchführen, zu argem Schaden gekommen.

Weiters scheint die Bundesversuchsanstalt für Kraftfahrzeuge bis heute nicht mit jenen Instrumenten ausgestattet, die eine Überprüfung im Sinne der oben erwähnten Reglements ermöglichen würden.

-2-

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die

A n f r a g e :

- 1) Warum sind die Reglements Nr. 1 bis 8 des oben erwähnten Übereinkommens bis heute nicht den Vereinten Nationen übermittelt worden?
- 2) Warum wurde die Bundesversuchs- und Prüfungsanstalt für Kraftfahrzeuge bis heute nicht mit jenen Geräten ausgestattet, die eine Prüfung der Geräte im Sinne der Reglements ermöglicht?